

Satzung des „Fördervereins Future Sports Meckenheim e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein Future Sports Meckenheim“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meckenheim und ist im Vereinsregister Bonn...

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung – §§ 51 ff. Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, die Jugend fördernde und sportlichen Ziele der Future Sports Meckenheim e.V. und kleinen Randsportarten, materiell und ideell zu fördern. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Der Verein soll folgende Ziele wahrnehmen:

- Kontaktpflege zu den Eltern, Spielern, Jugendlichen, Kindern, Ehemaligen und Freunden des Meckenheimer Sports, speziell zum Future Sports Meckenheim e.V.
- Kontaktpflege zum Meckenheimer Handel, Handwerk und Gewerbe zum Zwecke des Netzwerkes und zum generieren von Fördermittel.
- Informieren der Öffentlichkeit über die Aufgabe des Future Sports Meckenheim e.V. als Möglichkeit der Weiterentwicklung des Basketballsports und weiteren Randsportarten.
- Hilfestellung bei der Beschaffung neuer Sport- und Arbeitsmittel für die Kinder/Jugendlichen über den vorgegebenen Rahmen hinaus, soweit Möglichkeiten des Vereins überschreiten oder zu sehr beansprucht werden, soweit sie aus sportlicher, pädagogischer und methodischer Sicht wünschenswert sind.
- Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen.
- Ergänzung und Verschönerung der Ausstattung und Erleichterungen zum Wohle der Kinder/Jugendlichen.
- Stiftung von Sportförderpreisen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Fördervereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung darstellen, begünstigt werden.

§ 3

Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Über die schriftliche Eintrittserklärung entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Tod,
 - b. Austritt,
 - c. Ausschluss,

d. Verlust von Rechten gem. § 45 StGB.

- (3) Der Austritt muss mindestens zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden und wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.
- (4) Weitere Ausschlussgründe können sein, wenn ein oder mehrere Mitglied/-er eigenständig im Namen des Vereines in der Öffentlichkeit auftreten und damit einen anderen Zweck verfolgen, als in dieser Satzung verankert.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Betrag wird per Überweisung oder SEPA-Verfahren eingezogen.
- (2) Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form oder per elektronischer Übermittlung, inklusive der Mitteilung der Tagesordnung. Im Falle seiner Verhinderung wird die Mitgliederversammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a. die Wahl des Vorsitzenden unter Leitung eines Wahlleiters
 - b. die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. die Wahl des übrigen Vorstandes
 - d. die Wahl der Kassenprüfer
 - e. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - g. die Entlastung des Vorstandes
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von $\frac{1}{4}$ der Gesamtzahl der Vereinsmitglieder hat der Vorsitzende innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn gleichzeitig die zu behandelnden Tagesordnungspunkte mitgeteilt werden.

- (4) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitgliedern erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen als besonderer Punkt der Tagesordnung aufgenommen werden. Hierbei ist auf die Besonderheiten der Abstimmungserfordernisse hinzuweisen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne der § 26 BGB besteht aus:
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Kassenwart
 - d. Dem Schriftführer
- (2) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Schriftführer und Kassenwart können in Personalunion geführt werden.

§ 8

Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Für den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes gilt die Sonderregelung in §3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes können ausnahmsweise auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haften für Verbindlichkeiten des Vereines nicht mit ihrem Privatvermögen.
- (4) Über die Vorstandssitzung insbesondere über die Beschlüsse des Vorstandes, wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden.

§ 9

Wahlzeit

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Dieser Zeitraum wird kalendermäßig berechnet. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Stimmgleichheit ist eine neue Wahl erforderlich. Wiederwahl ist zulässig und kann als Blockwahl erfolgen.

§ 10

Beendigung der Zugehörigkeit zum Vorstand

- (1) Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder endet durch:
 - a. Tod
 - b. Wahl eines neuen Vorstandes
 - c. Beendigung der Mitgliedschaft
 - d. Abberufung durch die Mitgliederversammlung

Für die Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (2) Scheiden im Laufe der Geschäftszeit Vorstandsmitglieder aus, so kann sich der Vorstand aus seinen eigenen Reihen für den Rest der Geschäftszeit Vertreter bestellen.
- (3) Sinkt die Zahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern unter die Hälfte, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Bewilligungsbeschlüsse über die einzelnen Vorhaben, und zwar über deren Gegenstand, die Art und die Einzelheiten der Durchführung und die aufzuwendenden Mittel des Fördervereins.
- (2) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Jahresberichte über die in jedem Geschäftsjahr durchgeführten, in Durchführung begriffenen, bereits bewilligten und geplanten oder angeregten Vorhaben.

§ 12

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen. Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13

Ehrenmitglied

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein, Mannschaften oder Förderungen besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitgliedschaft.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Verwendung des Vermögens nach Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Rechtsvermögen an den Future Sports Meckenheim e.V., der es entsprechend § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder und umgekehrt ist Bonn.

§ 17

Liquidation

Im Falle der Liquidation kann der zu diesem Zeitpunkt erste oder zweite Vorsitzende den Verein abwickeln.

Meckenheim, 30.11.2020